

RS Vwgh 1990/12/14 90/18/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1990

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

- ABGB §2;
- StVO 1960 §5 Abs2;
- VStG §5 Abs2;
- VwRallg;
- WrDiplKonv;

Rechtssatz

Auch für den ausländischen Kraftfahrer besteht die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu beachten hat, ausreichend zu unterrichten (Hinweis E 31.10.1990, 90/02/0149). Dies gilt auch für "ausländische Staatsbürger, welche im diplomatischen Dienst stehen und gewisse Vorrechte und Immunitäten genießen".

Schlagworte

Alkotest VoraussetzungVerwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180184.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at